

ORIGINAL

A N T R A G

No. 235/A
Präs.: 22. OKT. 1991

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Schmidt und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die vorzeitige Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Nationalrat wird gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG in der Fassung von 1929 vor Ablauf der XVIII. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung

Trotz zahlreicher Ankündigungen hat es die von SPÖ und ÖVP getragene Koalitionsregierung verabsäumt, wesentliche Reformen einzuleiten. Die strukturelle Neuverschuldung Österreichs - unter Einbeziehung von Rücklagenauflösungen - beträgt tatsächlich bereits jetzt annähernd 5 % des Bruttoinlandsproduktes, die Staatsverschuldung bewegt sich auf die 1.000 Milliarden Schilling-Grenze zu, und das Vertrauen der Bürger in die Handlungsfähigkeit der Regierung ist schwer erschüttert.

Die "große" Koalition hat sich - nach einer Lehrzeit von fünf Jahren - als unfähig erwiesen, die anstehenden Probleme zu lösen. Daher würde das reguläre Auslaufen der Gesetzgebungsperiode die prekäre Lage der Staatsfinanzen weiter verschlimmern und die ungelösten Strukturprobleme in den Bereichen ÖBB, öffentliche Verwaltung, Gesundheit und Sozialversicherung auch in Hinkunft unbewältigt lassen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung dieses Antrages an den Verfassungsausschuß beantragt.

Wien, am 22. Oktober 1991